



Sitzung vom

07. Juni 2016

Mitgeteilt den

08. Juni 2016

Protokoll Nr.

549

Auftrag Müller

betreffend die Umfahrung Susch

Antwort der Regierung

Die Regierung ist sich der grossen Bedeutung und Auswirkungen von Ortsumfahrungen bewusst. Daher hat der Kanton Graubünden in den vergangenen Jahrzehnten bereits viele Umfahrungsstrassen realisiert.

Ebenfalls bewusst ist sich die Regierung der problematischen Verkehrssituation auf dem Innerortsabschnitt der Engadinerstrasse in Susch. Die Umfahrung Susch wurde denn auch im Strassenbauprogramm 2017-2020 neben den Umfahrungen La Punt Chamues-ch und Sta. Maria i. M. als eines der möglichen Nachfolgeprojekte nach der Eröffnung der sich aktuell im Bau befindlichen Umfahrung Silvaplana bezeichnet. Entsprechend hat das Tiefbauamt die Projektierungstätigkeit aufgenommen. In einer ersten Phase wurden mögliche Varianten ausgearbeitet und untersucht. Dabei handelt es sich um die im vorliegenden Vorstoss beschriebenen Linienführungen. Derzeit ist der Variantenvergleich mit Bestimmung der Bestvariante in Arbeit. Nach Vorliegen dieser Bestvariante soll für diese das Auflageprojekt mit einem Umweltverträglichkeitsbericht ausgearbeitet werden. Verzögerungen sind aber aufgrund der gegebenen Anfechtungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen, so dass keine Prognosen in terminlicher Hinsicht gestellt werden können.

Soweit die Regierung ausserdem beauftragt wird, die Landerwerbspraxis anzupassen, gilt es zu beachten, dass eine neu festzulegende Praxis verfassungs- und gesetzeskonform sein muss. Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleich kommen (materielle Enteignungen), sind nach Art. 26 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) voll zu entschädi-

gen. Für den Enteigneten darf dabei aus einer solchen Enteignung weder ein Verlust noch ein Gewinn resultieren.

Der kantonale Gesetzgeber hat diesen Grundsatz in Art. 9 des Enteignungsgesetzes des Kantons Graubünden (EntG) wiederholt und die Bestandteile der Entschädigung in Art. 10 EntG konkretisiert. Zu entschädigen sind danach der volle Verkehrswert, der Minderwert bei Teilenteignungen, ferner unter gewissen Voraussetzungen ein angemessener Anteil an den Wiederbeschaffungskosten sowie Inkonvenienzen. Die im Auftrag postulierte Anpassung der Landerwerbspraxis in Form einer Ausnahmeregelung, um kostengünstigere Strassenbauprojekte zu ermöglichen, würde eine zusätzliche, über die von Art. 26 Abs. 2 BV und Art. 9f. EntG garantierte volle Enteignungsentschädigung hinausgehende Entschädigung zur Folge haben. Eine solche zusätzliche Entschädigung würde eine Anpassung des kantonalen Enteignungsgesetzes voraussetzen. Hierzu besteht nach Auffassung der Regierung jedoch kein Bedarf.

Gemäss Bundesgericht (BGE 127 I 185) verwehrt die bundesrechtliche Eigentums-garantie den Kantonen nicht, den Enteigneten im Zusammenhang mit formellen kan-tonalen Expropriationen mehr als den Schaden zu ersetzen und damit Vergütungen auszurichten, die den Rahmen des Anspruchs auf volle Entschädigung sprengen. Dabei muss aber die gesetzgeberische Ausgestaltung eines allfälligen, die volle Entschädigung nach Art. 26 Abs. 2 BV übersteigenden Ausgleichs dem Gebot der Rechtsgleichheit entsprechen und die willkürfreie Anwendung ermöglichen. An dieser Anforderung scheitert aber die im Auftrag angestrebte und formulierte Lösung einer Ausnahmeregelung, um kostengünstigere Strassenbauprojekte zu ermöglichen (vgl. zum Ganzen VALLENDER, St. Galler Kommentar zu Art. 26 BV, Rz. 72 ff.).

Im Sinn der dargelegten Überlegungen ist die Regierung bereit, den Auftrag in Bezug auf ein möglichst rasches Vorantreiben des Projekts für eine Umfahrungsstrasse Susch entgegenzunehmen, und beantragt jedoch, den Auftrag in Bezug auf die An-passung der Landerwerbspraxis abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen